VZGV – Vertiefungskurs / ERFA öffentliches Beschaffungswesen für Fortgeschrittene

Zürich, 15. September 2023

Rechtsanwältin MLaw Rahel Breitschmid

Schneider Rechtsanwälte AG Seefeldstrasse 60 8034 Zürich Tel. +41 (0)43 499 16 30 ra@schneider-recht.ch www.schneider-recht.ch



Tagesprogramm – Vormittag (08:30 – 12:00 Uhr)

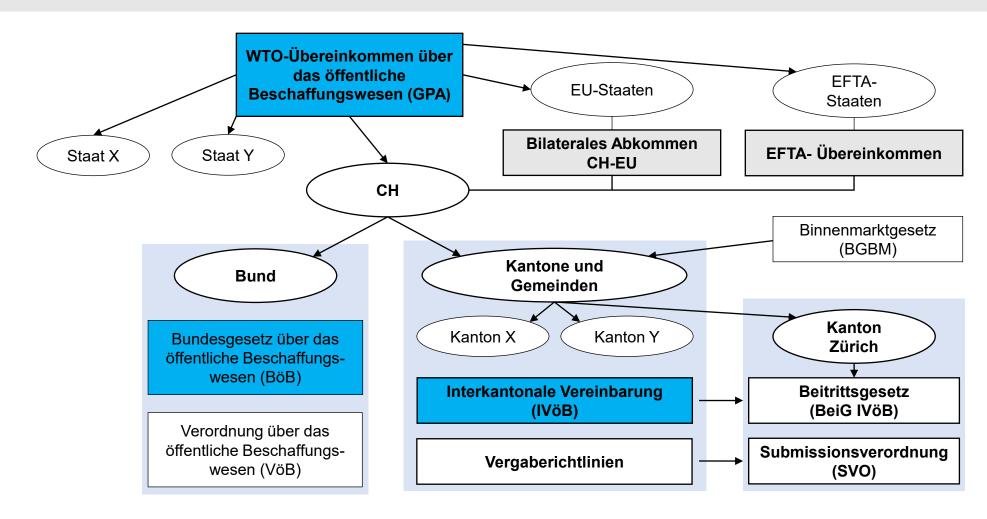
- (1) Rechtsgrundlagen
- (2) Was ändert? Was bleibt?
- (3) Die wichtigsten Neuerungen
- (4) Die neue Submissionsverordnung
- (5) Ausgewählte Verfahrensfragen
 - Schwellenwerte / Auftragswertberechnung
 - Überschwellige Freihandvergaben
 - Ausschluss, ungewöhnlich niedrige Angebote, Vorbefassung
 - Verfahrensabbruch / Widerruf

Tagesprogramm – Nachmittag (13:30 – 16:30 Uhr)

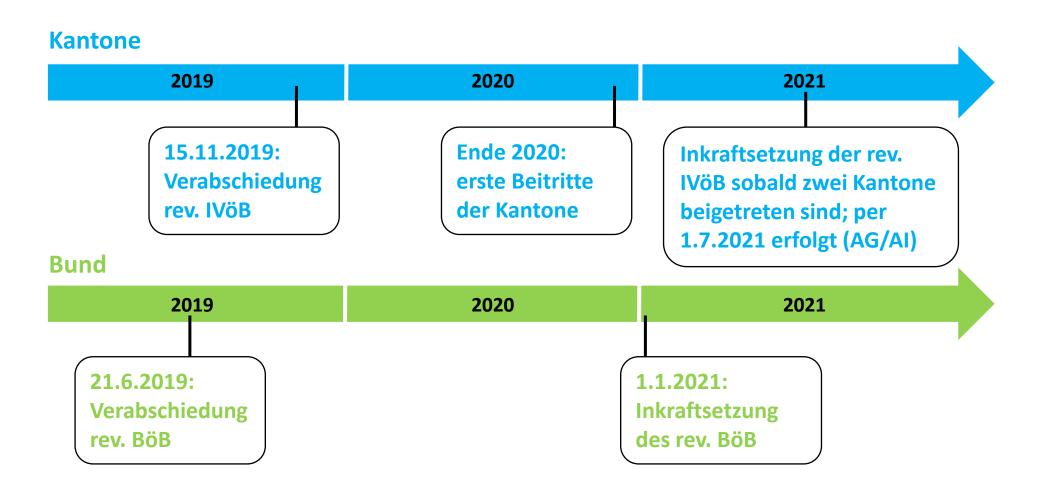
- (6) Nachhaltigkeit im Beschaffungsverfahren
- Übungsfälle mit Diskussion im Plenum
- Fragerunde

1. Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen heute – was wird angepasst?



1. Rechtsgrundlagen – Umsetzung Revisionsvorlagen



1. Rechtsgrundlagen – Umsetzung Revisionsvorlagen

Übersicht Beitritte zur IVöB

Stand: 01.06.2023

TI

Der Kanton Bern ist nicht Mitglied der IVöB2019. Er wendet diese interkantonale Vereinbarung als kantonales Recht mit eigenem Rechtsweg an.

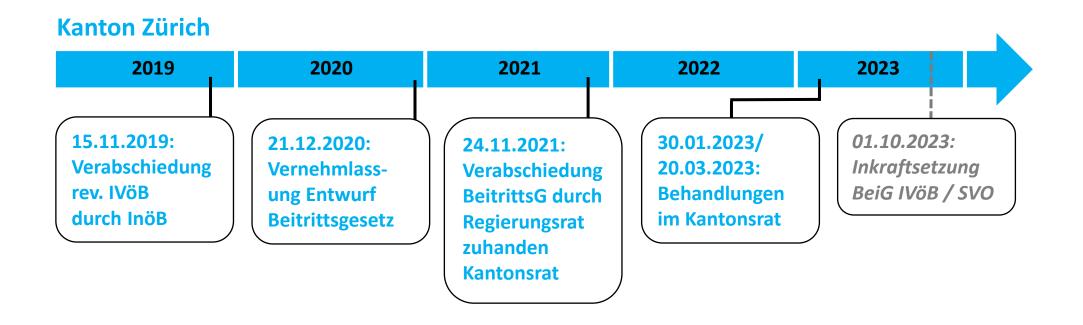
IVöB 2019 in Kraft

Kantonales Beitrittsverfahren läuft

© BFS, ThemaKart - Neuchâtel 2012

Quelle: www.bpuk.ch

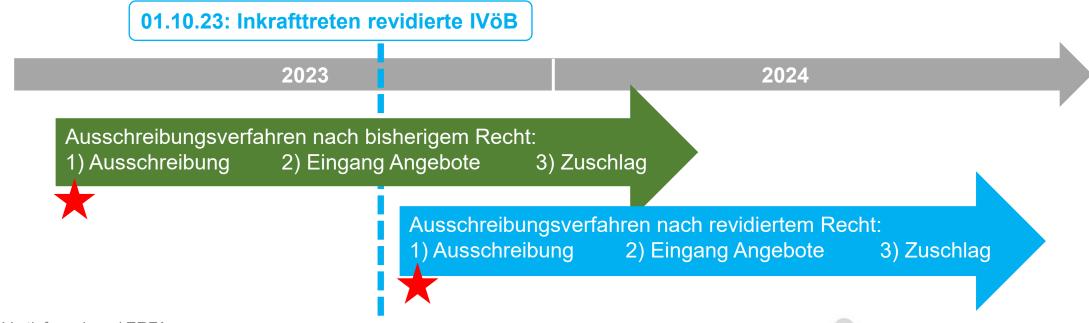
1. Rechtsgrundlagen – neu im Kt. Zürich ab... 2023



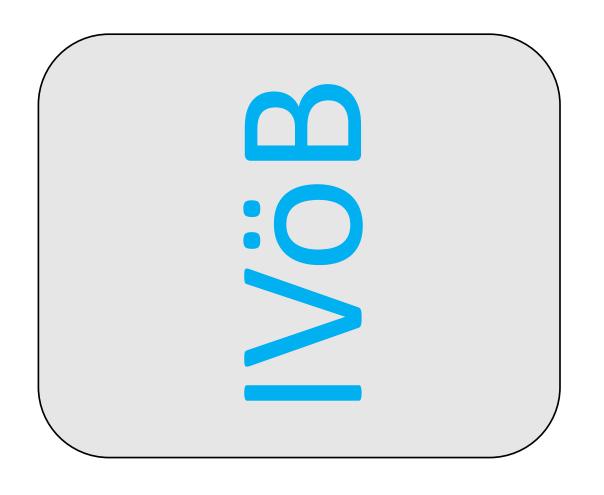
1. Rechtliche Grundlagen – Kanton Zürich

Übergangsrecht (Art. 64 IVöB): Welche Rechtsgrundlagen gelten?

- Massgebender Zeitpunkt: Einleitung des Vergabeverfahrens
 - → Einleitung = Publikation der Ausschreibung (★)



1. Rechtsgrundlagen – Revisionsvorlage Kt. Zürich



Verhandlungsspielraum begrenzt

BeiG IVöB

SVO

1. Rechtsgrundlagen – IVöB

- 1. Gegenstand, Zweck und Begriffe
- 2. Geltungsbereich
- 3. Allgemeine Grundsätze
- 4. Vergabeverfahren
- 5. Vergabeanforderungen
- 6. Ablauf des Vergabeverfahrens
- 7. Fristen und Veröffentlichungen, Statistik

- 8. Rechtsschutz
- 9. Behörden
- 10. Schlussbestimmungen
- Anhang 1: Schwellenwerte Staatsvert.
- Anhang 2: Schwellenwerte nicht
- Staatsvertragsbereich
- Anhang 3: Kernübereinkommen ILO
- Anhang 4: Schutz der Umwelt/nat.P.

1. Rechtsgrundlagen – Beitrittsgesetz zur IVöB

- Erklärt Beitritt zur IVöB
- Beinhaltet Abweichungen und Ergänzungen zur IVöB:
 - Keine Ausweitung Anwendungsbereich
 - Definition Beschwerdeinstanz und Umfang Rechtschutz (vollständig)
 - Zusätzliches ZK «Preisniveau»
 - Schreibt ZK Ausbildung von Lernenden zwingend vor
 - Überlässt restliche Regelung dem Regierungsrat →SVO

schneider • rechtsanwälte

2. Was ändert? Was bleibt?

2. Was ändert? Was bleibt?

- Vorab: Einiges bleibt gleich
- Vieles blieb unumstritten:
 - Klärung Geltungsbereich («wer» / «was»)
 - Begriffe / Definitionen
- Die heiklen bzw. umstrittenen Punkte
 - Rechtsschutz auf Bundesebene umstritten nicht auf kantonaler Ebene
 - Zuschlagskriterien / Paradigmenwechsel (?)

2. Was ändert? Was bleibt?

- Vergabeverfahren bleibt im Wesentlichen gleich: vier Arten
- Schwellenwerte: Angleichung Lieferung/Dienstleistungen. Freihändiges Verfahren neu bis CHF 150'000.— möglich
- Überschwellige Freihandvergaben: nur minimale Änderungen
- Harmonisierung Erlasse Bund / Kantone: weitgehend vereinheitlicht, aber nicht vollständig

schneider • rechtsanwälte

3. Die wichtigsten Neuerungen der IVöB

3. Die wichtigsten Neuerungen der IVöB

- Neue Instrumente, neue Formen der Kommunikation: z.B. Dialog, Rahmenverträge
- Bereinigungen statt Verhandlungen / short lists
- Meldepflicht bei Verdacht auf Wettbewerbsabreden (Art. 45 Abs. 2 IVöB)
- Zuschlagskriterien
- Rechtsschutz

schneider • rechtsanwälte

Kommunikaktionsmöglichkeiten

Kommunikationsmöglichkeiten im Vergabeverfahren

Inhalt/Art: Unterschiedlich je nach Verfahrensphase



- → Vor Verfahrensbeginn: Marktabklärung, aber: Achtung Vorbefassung!
 - → Nach Ausschreibung: Frage-Antwort-Runden / **Dialog** (IVöB 24)
 - → Nach Offertfrist: Erläuterung / **Bereinigung / technische Verhandlung** (IVöB 38/39)
 - → Nach Zuschlag: Debriefing
 - → Vor Vertrag: «Vertragsverhandlungen»

schneider • rechtsanwälte

Dialog

Dialog (Art. 24 IVöB)

- Im offenen oder selektiven Verfahren
- Zulässigkeitsvoraussetzungen: Komplexe Beschaffungen, Beschaffungen intellektueller oder innovativer Dienstleistungen
 - «Komplexe Beschaffung»: Beschaffungsstelle ist ohne Kontakt mit Marktgegenseite nicht in der Lage, die Mittel oder Konditionen in der Ausschreibung anzugeben, die ihre Bedürfnisse abdecken oder zu beurteilen, welche Lösungen der Markt bieten kann.
 - «Intellektuelle/innovative Dienstleistung»: Überwiegender Teil der Leistung besteht in geistig-schöpferischer Arbeit (z.B. Architektur-, Ingenieurund Informatikdienstleistungen).
- Ziel: Mit Dialogteilnehmenden Beschaffungsgegenstand konkretisieren oder in iterativem Prozess Lösungswege / Vorgehensweisen erarbeiten

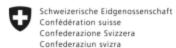
Dialog (Art. 24 IVöB)

- Offene Leistungsbeschreibung verbunden mit nachträglicher Dialogmöglichkeit (Umschreibung Beschaffungsgegenstand offen, nicht mit abschlussreifen Angeboten zu rechnen).
- Anschliessend werden Dialogteilnehmer zur endgültigen Angebotsabgabe aufgefordert.
- Dialog in Ausschreibung regeln:
 - Ablauf
 - Mögliche Inhalte
 - Entschädigung (Teilnahme, Nutzung Immaterialgüterrechte, Kenntnisse Anbietende)
- Dialogvereinbarung als Voraussetzung zur Teilnahme am Dialog

Dialog (Art. 24 IVöB) – Beispiele

- Entwicklung Individualsoftware
- Projekte mit diversen involvierten Parteien
- Interdisziplinäre Projekte
- Entwicklung neuer methodischer Ansätze
- Gesamtlösungen
- Etc.

Dialog (Art. 24 IVöB) – Beispiele





Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren

Conférence de coordination des services de la construction et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione e degli immobili dei committenti pubblici Coordination Conference for Public Sector Construction and Property Services

Leitfaden Öffentliche Beschaffungen mit Dialog für Planungsund Werkleistungen im Baubereich

(unter Berücksichtigung des revidierten Vergaberechts 2019)

Stand: 12. April 2021; V1.0

Dialogvereinbarung (für Verfahren gemäss Art. 24 BöB/IVöB)

1	Ausgangslage
	1.1 Grundlage
	1.2 Sinn und Zwecks des Dialogs
	1.3 Zahl der Teilnehmenden
2	Bestandteile der Vereinbarung
3	Zeitlicher Ablauf
4	Elemente / Themen
5	Rahmenbedingungen im Dialog
6	Verwendung von Informationen und Ergebnissen
7	Vergütung
8	Eröffnung
9	Erfüllungsort
10	Integritätsklausel
11	Schlussbestimmungen
	11.1 Anwendbares Recht / Gerichtsstand
	11.2 Dauer / Änderungen
	11.3 Ausfertigung / Unterzeichnung durch die Parteien

Dialog (Art. 24 IVöB) – Beispiele

Beispiel: Komplexes IT-Projekt (inkl. Architektur)

- Selektives Verfahren, Dialog nur mit geeigneten Anbieterinnen
- Jede geeignete Anbieterin macht Vorschlag für vorläufigen Lösungsweg basierend auf grobem Beschrieb des Beschaffungsgegenstands
- Weiterentwicklung in max. 3 Runden je Anbieterin
- Kein Wissenstransfer (weder durch Vergabestelle noch zw. Anbietenden; Geheimhaltungsverpflichtung); Ausschliessliche Nutzung Lösungsweg Zuschlagsempfängerin
- · Angebot aller «qualifizierten» Anbietenden für eigenen Lösungsweg

schneider • rechtsanwälte

Rahmenverträge

Rahmenverträge (Art. 25 IVöB)

- Vereinbarungen mit einem oder mehreren Anbietenden
- Festlegung der Vertragsbedingungen inkl. Leistungsgegenstand
- für einen bestimmten Zeitraum (i.d.R. max. 5 Jahre)
- Grundlage Abschluss Einzelverträge während Laufzeit
 - Eine Anbieterin: Abrufverfahren gemäss Rahmenvertrag
 - Mehrere Anbietende: Abrufverfahren gemäss Rahmenvertrag oder im «mini-tender» Verfahren
- Unzulässig: willkürliche, undefinierte Abrufverfahren nach «Ermessen» der Vergabestelle; abwechselnder Abruf etc.

Rahmenverträge – Abruf (Art. 25 Abs. 5 IVöB)

Vorgehen bei Rahmenverträgen mit mehreren Anbietenden:

- 1. Zuschlag an mehrere Anbietende für im voraus (grob) bestimmte Leistungen und einem festen maximalen Auftragsvolumen
- 2. Abruf Einzelverträge gemäss Art. 25 Abs. 5 IVöB
 - Definition Kriterien Abrufverfahren oder mini tender im Rahmenvertrag (bspw. Preis, Referenzen etc.)
 - Mitteilung konkreter Bedarf an Anbietende
 - Angebotseinreichung
 - Bei mini tender: Zuschlag an «bestes Angebot»
 - Abschluss Einzelvertrag

schneider • rechtsanwälte

Bereinigung / Bewertung

Bereinigung (Art. 39 IVöB)

- «... hinsichtlich der Leistungen sowie der Modalitäten ihrer Erbringung...» «... um das vorteilhafteste Angebot zu ermitteln...»
- nur wenn:
 - Angebote vergleichbar gemacht werden müssen oder
 - Leistungsänderungen objektiv / sachlich geboten sind (keine Veränderung der charakteristischen Leistung und des Kreises potenzieller Anbietenden)
- Art. 11 lit. d IVöB: Verbot von Abgebotsrunden
- Dokumentation/Protokoll

Bereinigung (Art. 39 IVöB) - Beispiele

Ist eine Anpassung bzw. Bereinigung zulässig?

- Die Vergabestelle möchte das Fahrzeug mit einer Kühlbox ausstatten.
 Dies wurde in der Ausschreibung nicht abgefragt, jedoch von einzelnen Anbietenden offeriert.
- Der Betrag in Pos. XY ist verglichen mit den anderen Angeboten tief. Sie gehen davon aus, dass es sich dabei um ein Versehen handelt und erhöhen den Betrag auf den Durchschnittspreis.
- Der Betrag in Pos. XY ist CHF 100.-/to. Da es sich um das Angebot der bisherigen Leistungserbringen handelt, wissen Sie, dass der normale Preis eigentlich CHF 1000.-/to beträgt. Wie wäre es bei CHF 10.-/to?

Bereinigung (Art. 39 IVöB) - Beispiele

Ist eine Bereinigung zulässig?

• Gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin in ihrem Angebot würden die Fahrzeuge nicht ohne Wartungs- und Reparaturvertrag ausgeliefert. Der Preis für den Wartungs- und Reparaturvertrag für die gesamte voraussichtliche Vertrags- bzw. Lebensdauer des Fahrzeugs in Höhe von CHF 45'000.— lässt sich anhand des Angebots berechnen ([...]), wurde jedoch von der Beschwerdeführerin im Gesamtpreis des Preisblatts nicht einkalkuliert.

Bewertung (Art. 40 IVöB)

- Abs. 1: «... die Auftraggeberin dokumentiert die Evaluation»
- Abs. 2: Short list ist zulässig - wenn a) Aufwand Prüfung erheblich und b) wenn Ankündigung in Ausschreibung erfolgt ist
 - Prüfung in «zwei Stufen»
 - Erste Prüfung / Rangierung = interne Auswahl, ohne Anfechtungsmöglichkeit
 - Eine umfassende Prüfung und Bewertung erhalten nur die drei bestrangierten Angebote.
- Selektives Verfahren als faire Alternative zu short lists

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB)

Abs. 1, Staatsvertragsbereich:

«Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann er insbesondere Kriterien wie

Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizient der Methodik berücksichtigen.

= einwandfrei, zulässig, sinnvoll

Zuschlagskriterien: Plausibilität des Angebotes

Plausibilität? Nicht beim Preis! (BGE 143 II 553 und BGE 143 II 425)

- Bewertungsabzüge mit der Begründung, der Preis sei nicht plausibel, sind unzulässig
- Keine Bestrafung von tiefen Preisen bei der Bewertung des Preiskriteriums
- Prüfung eines ungewöhnlich niedrigen Angebotes (Art. 38 Abs. 3 IVöB)
 ≠ Thema der Gültigkeit eines Angebotes → aber: Abklärungen treffen
 ≠ Thema der Preisbewertung
- Ein (zu) tiefer Preis allein: Kein Ausschlussgrund
- Achtung BöB

Zuschlagskriterien: Plausibilität des Angebotes

Plausibilität des Angebotes

- Zulässig: qualitative Einschätzung des Angebots; Qualitätsprognose nach objektivierbaren Kriterien
- Beispiele; Prüfung von:
 - Schätzung Stundenaufwand
 - Terminprogramm
 - Personaleinsatz
 - Betriebskonzept

Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB)

Abs. 2: Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs... ergänzend....

- Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung (5-10%; § 5 SVO)
- Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende
- Wiedereingliederung f
 ür Langzeitarbeitslose

= schwierig

Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB)

- Abs. 3: Gewichtung
 - Gewichtung ist bekannt zu geben
 - Untergewichtung ebenfalls?
 - Ausnahme: Lösungen, Lösungswege, Vorgehensweisen als Gegenstand der Beschaffung
- Abs. 4: Preis als einziges Kriterium bei standardisierten Leistungen

Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB)

Nicht in Art. 29 IVöB geregelt:

- Verzicht auf das Kriterium Preis?
- Mindestgewichtung, Preisbewertung: Rechtsprechung!
 - 20% als Untergrenze: bei komplexen Beschaffungen (BGE 129 I 313)
 - 60% als Untergrenze: bei einfachen Leistungen (weitestgehend standardisierte; vgl. BGer, Urteil 2C 802/2021 vom 24.11.2022)

Zuschlagskriterien: Preisniveau (§ 5 BeiG IVöB)

«Vergabestelle kann,

unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen,

... insbesondere das Kriterium «Unterschiedliches <u>Preisniveau</u>, in den Ländern, in welchen eine Leistung erbracht wird» berücksichtigen.»

= freiwillig, aber unzulässig

(Achtung BöB)

Zuschlag Art. 41 IVöB

Wortlaut bisher: (§ 33 SVO)

«das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Es wird ermittelt, indem verschiedene Kriterien berücksichtigt werden, insbesondere Termin, Qualität, Preis, Wirtschaftlichkeit, …»

Wortlaut neu: (Art. 41 IVöB) «das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag»

... zudem Art. 29 «neben dem Preis und der Qualität insbesondere...»

schneider • rechtsanwälte

Rechtsschutz

Eröffnung von Verfügungen Art. 51 IVöB

- Eröffnung durch Veröffentlichung oder individuelle Zustellung
- Summarisch begründet, neuer Pflichtinhalt:
 - Verfahrensart
 - Zuschlagsempfänger/in
 - Gesamtpreis
 - Massgebende Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebotes
 - Allenfalls Gründe für freihändige Vergabe

Eröffnung von Verfügungen Art. 51 IVöB

Beispiel summarische Begründung:

Insgesamt gingen [Anzahl] Angebote ein, die alle gültig waren. Sie wurden im Anschluss anhand der Zuschlagskriterien nach Ziff. X der Submissionsbedingungen geprüft. Insgesamt zeigte sich, dass das vorteilhafteste Angebot der [Zuschlagsempfängerin] die Zuschlagskriterien am besten erfüllt:

[Das Angebot der X AG überzeugte mit der besten Projektorganisation sowie sehr grosser Erfahrung der Schlüsselperson aus den beiden vergleichbaren Aufträgen. Bezüglich Nachhaltigkeit und Termineinhaltung unterschieden sich die Angebote nicht wesentlich. Damit fiel nicht mehr ins Gewicht, dass das Angebot der X AG gut 15 Prozent teuer war, als das Angebot mit dem tiefsten Preis. Im Ergebnis hat die X AG mit 76 von 100 erzielbaren Punkten das vorteilhafteste Angebot eingereicht, womit ihr der Zuschlag zu erteilen ist.]

[Allenfalls Auszug Bewertungsmatrix.] Aber Achtung: keine Bekanntgabe von geschützten Informationen (Art. 51 Abs. 4 BeiG IVöB).

Beschwerdeobjekte und Frist Art. 53/56 IVöB

- Abschliessender Katalog der anfechtbaren Verfügungen
 - → Nicht anfechtbar: «Parkierungsschreiben» bei short list oder unzulässiger Abschluss von Einzelaufträgen bei Rahmenverträgen
- Anordnungen in Ausschreibungsunterlagen müssen mit Ausschreibung angefochten werden, wenn deren Bedeutung erkennbar ist
- Verlängerte Beschwerdefrist: 20 Tage (statt 10)

schneider • rechtsanwälte

4. Die neue Submissionsverordnung

4. Die neue Submissionsverordnung (SVO)

- Offenlegungspflicht bei potenziellen Interessenkonflikten (§ 2):
 - Gilt für Mitarbeitende und beigezogene Dritte
 - Auf Verlangen Unabhängigkeitserklärung
- Selbstdeklaration (§ 3): neu zwingend zwecks Sicherstellung der Einhaltung der Teilnahmebedingungen nach Art. 26 IVöB
- Dialog (§ 6): Konkretisierung von Art. 24 IVöB

4. Die neue Submissionsverordnung (SVO)

- Elektronische Eingaben (§ 7): Gesetzliche Grundlage geschaffen (Art. 34 IVöB) und in SVO konkretisiert
 - Auftraggeberin lässt in Ausschreibung elektronische Eingaben zu
 - Identität der Anbietenden und Vertraulichkeit gewährleistet
 - Unabänderlichkeit der Angebote gewährleistet
 - Rechtsgültig unterschrieben sein → qualifizierte elektronische Signatur
- Noch keine Ausführungsbestimmungen für elektronische Verfügungen

4. Die neue Submissionsverordnung

- Einsicht Offertöffnungsprotokoll (§ 8):
 - SVO: «…so bald wie möglich…»

Text: Streichungen nach Vernehmlassung

- Dokumentationspflichten (§ 9): Angebotsbereinigung protokollieren
 - Neu auch Bericht überschwellige Freihandvergaben im Nicht-Staatsvertragsbereich (IVöB 21)
- Debriefing (§ 10): Praxis ins Gesetz übernommen
- Statistik (§ 11): Pflicht zur statistischen Erfassung aller Vergaben ab Auftragswert von CHF 50'000.–

schneider • rechtsanwälte

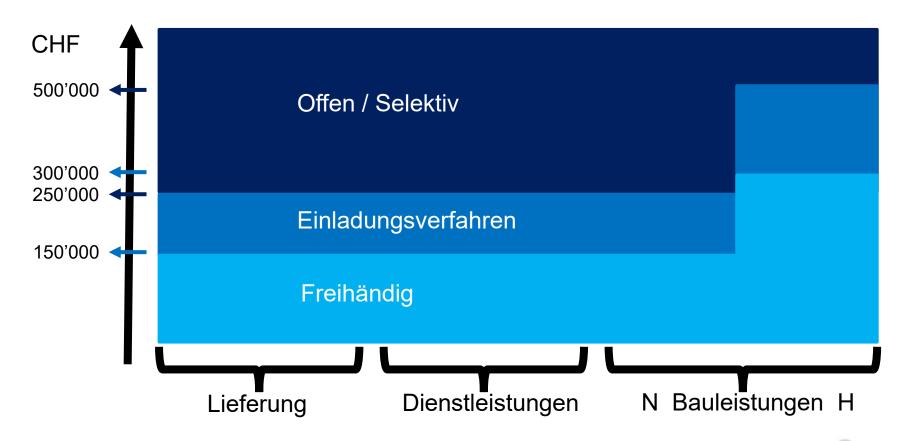
5. Ausgewählte Verfahrensfragen

schneider • rechtsanwälte

Schwellenwerte / Auftragswertberechnung

Ablauf einer Beschaffung – Verfahrensarten

Verfahrensarten: Übersicht nach Schwellenwerten Binnenbereich



Ablauf einer Beschaffung – Verfahrensarten

Verfahrensarten: Übersicht nach Schwellenwerten

in CHF (exkl. MWST)		Freihändiges Verfahren	Einladungs- verfahren	Offenes / Selektives Verfahren	
		Nicht-Staatsvertragsbereich			Staatsvertrags- bereich
Bauleistungen	Nebengewerbe	unter 150'000	unter 250'000	ab 250'000	- ab 8'700'000*
	Hauptgewerbe	unter 300'000	unter 500'000	ab 500'000	
Lieferungen		unter 150'000	unter 250'000	ab 250'000	ab 350'000
Dienstleistungen					

^{*} Bauwerksregel beachten

Ablauf einer Beschaffung – Schwellenwerte

Auftragswert bestimmen (Art. 15 IVöB)

- zuverlässige und sorgfältige Kostenermittlung, Orientierung an der oberen Bandbreite
- Gesamtheit sachlich oder rechtlich eng zusammenhängender Leistungen oder Entgelte; Keine Salamitaktik (Zerstückelungsverbot);
- Gesamtwert und jede Form der Abgeltung berücksichtigen (ohne Mehrwertsteuer)
- Folgeaufträge und Optionen sind einzurechnen
- Verträge mit bestimmter Laufzeit: kumulierte Entgelte über bestimmte Laufzeit (i.d.R. fünf Jahre);
- Verträge mit unbestimmter Laufzeit: monatliches Entgelt multipliziert mit 48.

Ablauf einer Beschaffung – Schwellenwerte

Auftragswert bestimmen (Bauwerksregel, Art. 16 IVöB)

- Spezialregelung für Bauleistungen (strenger als Art. 15 IVöB)
- Gesamtwert aller Bauleistungen für Bauwerk über 8.7 Mio:
 Regeln Staatsvertragsbereich gelten für Vergabe aller Einzelleistungen
 - → Nur Selektives oder offenes Verfahren
 - → Eingabefrist mindestens 40 Tage / Teilnahmeantrag 25 Tage
 - → Ausschreibung mit Zusammenfassung in WTO Amtssprache
- Ausnahme: Bagatellklausel

Ablauf einer Beschaffung – Schwellenwerte

Bagatellklausel (Art. 16 Abs. 3 IVöB)

Voraussetzungen:

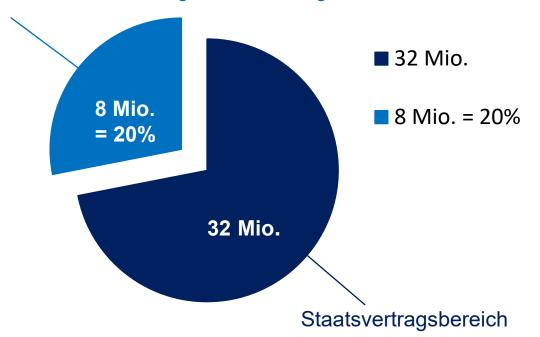
- Einzelleistungen: je max. 2 Mio.
- Wert aller Einzelleistungen: max. 20 % Gesamtwert Bauwerk

Privilegien Binnenbereich, z.B.:

- Verfahrensart pro Einzelleistung gemäss Schwellenwerte Binnenbereich (vgl. Folie 3)
- Kürzere Fristen (mind. 20 Tage)
- Keine Zusammenfassung in WTO-Sprache
- # alles freihändig vergeben

Beispiel Bauwerk 40 Mio.

Bagatellbereich: Beschaffung nach den Regeln des Binnenbereichs



Überschwellige Freihandvergaben nach Art. 21 Abs. 2 IVöB

Das freihändige Verfahren

Ausnahmebestimmung nach Art. 21 Abs. 2 IVöB (= überschwellig)

- Die Ausnahmebestimmungen sind restriktiv anzuwenden
- Formell korrektes Vorgehen:
 - Dokumentation erstellen gem. Art. 21 Abs. 3 IVöB (interne Aktennotiz)
 - Vergabebeschluss durch zuständige Behörde
 - Im Staatsvertragsbereich ist Publikation auf simap.ch vorgeschrieben und sinnvoll (Empfehlung: Publikation auch im Nicht-Staatsvertragsbereich)
- Beschwerdelegitimation/-gründe (Art. 56 Abs. 5 IVöB)
 - Potenzielle Anbieterin
 - Unrechtmässige Anwendung freihändiges Verfahren oder Korruption

Das freihändige Verfahren

Ausnahmebestimmung nach Art. 21 Abs. 2 IVöB (= überschwellig)

Ausnahmetatbestände aus Abs. 2 (Auswahl):

- Bst. a: Keine oder keine gültigen Angebote
- Bst. c: keine angemessenen Alternativen aufgrund technischer / künstlerischer Besonderheiten oder Schutz geistigen Eigentums
- Bst. d: Dringliche Beschaffung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse
- Bst. e: Wechsel Anbieterin für Folgeaufträge (Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung von Leistungen) entweder nicht möglich, birgt erhebliche Schwierigkeiten oder substanzielle Mehrkosten
- Bst. i: Folgeauftrag bei Planungs-/Gesamtleistungswettbewerben/-studien

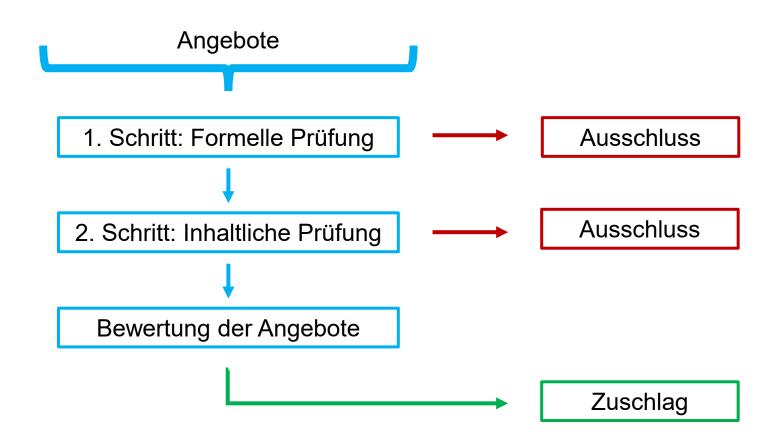
Das freihändige Verfahren

Ausnahmebestimmung nach Art. 21 Abs. 2 IVöB (= überschwellig)

Beispiele aus der Rechtsprechung:

- Urheberrechte, z.B. "Klanghaus Toggenburg", VGer SG B 2008/70 v. 14.10.2008: unzulässige freihändige Vergabe
- Dringlichkeit (z.B. BGE 141 II 113 E. 5)
- Ergänzungsbeschaffungen (z.B. VB.2005.00557 vom 13.09.2006 betr. Tramdepot)
- Technische Besonderheiten (z.B. Microsoft-Vergabe des Bundes BGE 137 II 313;
 VB.2015.00780 vom 11.08.2016; VB.2014.00215 vom 29.07.2014)
- Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb (z.B. VB.2013.00393 vom 16.01.2014)

Ausschluss, ungewöhnlich niedrige Angebote, Vorbefassung



a) Formelle Prüfung: Ausschlussprüfung I

Ausschlussprüfung zu wesentlichen formellen Anforderungen (Art. 44/38 IVöB)

- Eingabefrist (hohe Formstrenge, BGer 2C_1006/2016 vom 20.02.2017)
- Unterschrift(en) des Angebots
- Vollständigkeit des Angebots bzw. Teilnahmeantrags
 - Grundsatz der Unabänderlichkeit von Offerten
 - Unvollständigkeit betrifft wesentliche Punkte (VB.2016.00191 vom 14.07.2016)
 - Verbot des überspitzten Formalismus (VB.2016.00423 vom 06.10.2016)
 - Abänderung der Ausschreibungsunterlagen (VB.2012.00724 vom 16.01.2013)
- Verletzung von Verfahrensregeln: Obligatorischer Besichtigungstermin (KGLU, 7H 18 205 vom 06.11.2018)

a) Formelle Prüfung: Ausschlussprüfung II

Änderung der Ausschreibungsunterlagen

- strenge Praxis der Vergabebehörden
- typische Anwendungsfälle aus der Praxis
 - VB.2010.00402 vom 15.12.2010: Verschiebung von Kostenanteilen bei Einheitspreisen unzulässig (z.B. Einheitspreis CHF 0.-); Ausschluss und kein überspitzter Formalismus, obwohl Positionen geringfügiger Natur
 - VB.2014.00396 vom 06.11.2014: unzulässiges ändern von Vorgaben bzw. Zahlungsbedingungen
- Anbringen von Vorbehalten (Stahlpreise / Teuerungsausschluss) unzulässig, wenn nicht mehr vergleichbar (VB.2018.00196 vom 04.10.2018)

a) Formelle Prüfung: Ausschlussprüfung III

Ausschlussprüfung betreffend Teilnahmebedingungen (Art. 44/12 IVöB)

- Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (VB.2012.00176 vom 05.10.2012)
- Gleichbehandlung von Mann und Frau
- Pfändungs-/Konkursverfahren; unbezahlte Steuern und Sozialabgaben
- Wettbewerbsabreden
- Unzulässige Vorbefassung
- Verurteilung wegen Verbrechen/Vergehen; Korruption; berufliches Fehlverhalten (BGer 2D_49/2011 vom 25.09.2012)
- Falsche Auskünfte (VB.2014.00587 vom 04.12.2014); nicht vertrauenswürdig

a) Formelle Prüfung: Ausschlussprüfung IV

Ausschlussprüfung zu inhaltlichen Anforderungen

- Eignungsprüfung (im selektiven Verfahren, vgl. VB.2013.00656 vom 05.12.2013)
- Mindestanforderungen im Angebot zu Ausführung und Produkt/technische Spezifikationen
- Ungewöhnlich niedriges Angebot ohne Einhaltung der Teilnahmebedingungen (Art. 38 Abs. 3 IVöB)

a) Formelle Prüfung: Ausschlussprüfung V

Beispiele aus dem Publikum: Wann waren Sie sich unsicher, ob ein Ausschluss angezeigt ist oder doch allenfalls überspritzt formalistisch?

a) Formelle Prüfung: Ungewöhnlich niedriges Angebot I

- Grundlage: Art. 38 Abs. 3 IVöB
- Empfehlung Vorgehen:
 - Gründliche Prüfung formeller und inhaltlicher Anforderungen
 - Liegt überhaupt ein ungewöhnlich niedriges Angebot vor? Eruierung Preisunterschied:
 - o Position/Auftrag falsch verstanden?
 - O Unvollständig offeriert?
 - O Unzulässige Vorbehalte?
 - Rechnungsfehler?
 - o Evtl. Erläuterungen verlangen / Preis bereinigen
 - Abklärung Einhaltung Teilnahmebedingungen und Anforderungen Ausschreibung

a) Formelle Prüfung: Ungewöhnlich niedriges Angebot II

- Drei Punkte wichtig bei Abklärungen nach Art. 38 Abs. 3 IVöB/Rechtsprechung):
 - Einhaltung von GAV etc. und Vertragserfüllung sichergestellt (nicht nur bestätigen lassen, sondern zusätzliche Unterlagen, Kalkulationen etc. verlangen)
 - Androhung Ausschluss mit Fristansetzung
 - bei Einhaltung von Teilnahme- und Auftragsbedingungen ist Zuschlag zu erteilen, auch wenn Angebot ungewöhnlich niedrig ist (vgl. BGE 143 II 553, BGE 141 II 14 E.10, BGer 2D_34/2010 vom 23.02.2011)
- Ziel: Nachträge, Verzögerungen und sonstige Risiken vermeiden
 - Unternehmergespräch; «auf den Zahn fühlen»
 - Sorgfältige Ausgestaltung Vertrag
 - Nachtragsmanagement

a) Formelle Prüfung: Unzulässige Vorbefassung (Art. 14 IVöB) I

- Beteiligung an der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens führt zur Nichtzulassung bzw. Ausschluss betroffener Anbietenden (Art. 14 Abs. 1 bzw. Art. 44 Abs. 1 lit. i IVöB), wenn kumulativ...
 - Wettbewerbsvorteil nicht ausgeglichen werden kann
 - Ausschluss den wirksamen Wettbewerb nicht gefährdet
- Geeignete Mittel zum Ausgleich von Wettbewerbsvorteilen:
 - Weitergabe aller wesentlicher Angaben über die Vorarbeiten
 - Bekanntgabe der Beteiligten
 - Verlängerung der Mindestfristen

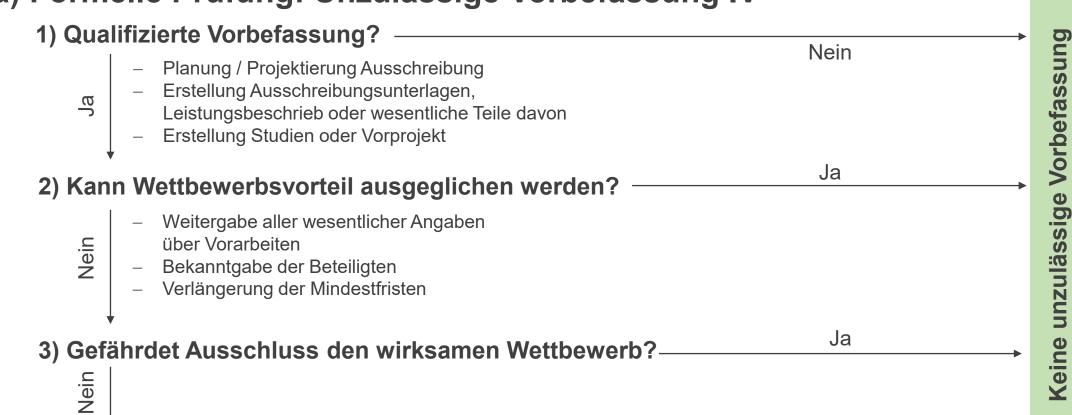
a) Formelle Prüfung: Unzulässige Vorbefassung (Art. 14 IVöB) II

- Keine «qualifizierte Vorbefassung» grundsätzlich bei «untergeordneten Beiträgen» an der Vorbereitung der Ausschreibung
- Beispiele qualifizierter Vorbefassung:
 - Planung und Projektierung der Ausschreibung
 - Erstellung Ausschreibungsunterlagen, Leistungsbeschrieb oder wesentlicher Teile davon
 - Erstellung Studien oder Vorprojekt
- Qualifizierte Vorbefassung ≠ automatisch unzulässige Vorbefassung

a) Formelle Prüfung: Unzulässige Vorbefassung (Art. 14 IVöB) III

- VB.2022.00554 vom 30.11.2022: Wissensvorsprung aufgrund bisheriger T\u00e4tigkeit ist unproblematisch
- VB.2012.00309 vom 29.08.2012:
 - Vorarbeiten / Grundlagenaufbereitung für spätere Ausschreibung führen nicht zwingend zum Ausschluss damit befasster Personen oder Unternehmen
 - Anbietenden kann nicht verwehrt werden, Vorwissen auszunützen, welches durch frühere
 Arbeiten für denselben Arbeitgeber allenfalls sogar am selben Objekt erworben wurde
- VB.2014.00433 vom 02.03.2015: Dem Verbot der Vorbefassung kommt im freihändigen Verfahren nicht die gleiche Tragweite zu wie in den höherstufigen Verfahren (Verhandlungen und Beratung über Beschaffungsgegenstand sind erlaubt)

a) Formelle Prüfung: Unzulässige Vorbefassung IV



b) Inhaltliche Prüfung: Phase 1 – Technische / rechnerische Prüfung I

- Korrektur von offensichtlichen Rechnungs- und Schreibfehler (Art. 38 IVöB)
 - hohe Messlatte
 - telefonisches Nachfragen bei Anbieterin zur Interpretation Fehler notwendig
 - = Korrektur bereits nicht mehr erlaubt (VB.2005.00543 vom 22.03.2006)
- Einholung von Erläuterungen (Art. 38 Abs. 2 IVöB) / Unternehmergespräche
 - Keine Anpassung/Ergänzung des Angebots
 - Unternehmergespräch ≠ Verhandlung

b) Inhaltliche Prüfung: Phase 1 – Technische / rechnerische Prüfung II

- Bereinigung / technische Verhandlung (Art. 39 IVöB), nur wenn:
 - Angebote vergleichbar gemacht werden müssen oder
 - Leistungsänderungen objektiv / sachlich geboten sind, aber: keine Veränderung der charakteristischen Leistung oder des potenziellen Anbieterkreises
- Zu beachten: Verbot von Abgebotsrunden (Art. 11 lit. d IVöB)
- Dokumentation/Protokoll (Art. 39 Abs. 3 IVöB)

b) Inhaltliche Prüfung: Phase 2 – Bewertung der Angebote I

- Sämtlichen gültigen Grundangebote (und gleichgleichbare Varianten) anhand Zuschlagskriterien prüfen
- Bewertungsmatrix erstellen
- Submissionsergebnis

b) Inhaltliche Prüfung: Phase 2 – Bewertung der Angebote II

Zuschlagskriterien	Gewichtung
ZK1 Preis	50%
ZK2 Auftragsanalyse (Qualität: Beitrag der Lösungsansätze zur Zielerreichung, Chancen- und Risikoanalyse mit entsprechenden Massnahmenvorschlägen; Plausibilität der Aufwandermittlung und der Aufwandverteilung auf die Funktionen)	20%
ZK3 Terminplan (Erfassung der wesentlichen Aspekte, Plausibilität)	10%
ZK4 Schlüsselpersonen (Erfahrung mit gleichartigen Aufgaben [inkl. Referenzauskünfte bzw. eigene Erfahrungen])	10%
ZK5 Projektorganisation (Zweckmässigkeit der Projektorganisation für die konkrete Aufgabe)	10%

b) Inhaltliche Prüfung: Phase 2 – Bewertung der Angebote III

Note	Bezogen auf Erfüllung der Kriterien	Bezogen auf Qualität der Angaben
0	Nicht beurteilbar	Keine Angaben
1	Sehr schlechte Erfüllung	Ungenügende, unvollständige Angaben
2	Schlechte Erfüllung	Angaben ohne ausreichenden Bezug zum Projekt
3	Normale, durchschnittliche Erfüllung	Durchschnittliche Qualität, den Anforderungen der Ausschreibung entsprechend
4	Gute Erfüllung	Qualitativ sehr gut
5	Sehr gute Erfüllung	Qualitativ ausgezeichnet, sehr grosser Beitrag zur Zielerreichung

c) Zulässiger Umgang mit Referenzauskünften I

- Nur Referenzauskünfte einholen und bewerten, wenn in Ausschreibungsunterlagen dazu Nachweise verlangt wurden (Formulare beilegen, VB.2005.00136 vom 22.07.2005)
- Gleicher Massstab bei Prüfung Referenzen aller Anbietenden (identischer Fragenkatalog)
- Telefongespräch: schriftlich in Aktennotiz festhalten, insb. zu Referenzpersonen, Inhalt der Auskunft, Zeitpunkt der Anfrage/Auskunft (VB.2017.00696 vom 30.11.2017)
- Bei nicht eingeholten Referenzauskünften darf nicht unbesehen die Maximalnote vergeben werden (VGer SG B 2018/93 vom 21.06.2018)

c) Zulässiger Umgang mit Referenzauskünften II

- Eigene Referenzen: Ja, aber nicht nur (vgl. BVGer, Urteil B-560/2018 vom 24.04.2019; VB.2005.00227 vom 21.09.2005; BGer 2C_549/2011 vom 27.03.2012):
 - Gleichbehandlung aller Anbietenden
 - rechtliches Gehör
 - ausreichende **Dokumentation** der eigenen Erfahrungen
- Besonders sorgfältiges Vorgehen bei «problematischen» Anbietenden: Problemfelder vorab analysieren und Strategie zur Vermeidung der Risiken entwickeln.
 - Anforderungen in der Ausschreibung und Vertragsbedingungen anpassen
 - Zuschlagskriterium Referenzen / eigene Erfahrungen (in Ausschreibung ankünden)
 - Aber: Nachfragen und Nachhaken in den als problematisch erkannten Themenbereichen muss bei allen Anbietenden möglich sein und in die Bewertung einfliessen können.
 - Vertragsmanagement

d) Umgang mit Varianten I

- Variante (Art. 33 IVöB) = Angebot, das von vorgeschlagener Amtslösung abweicht
- Grundsatz:
 - Varianten sind zulässig, wenn Vergabestelle dies nicht in Ausschreibungsunterlagen einschränkt/ausschliesst
 - Einreichung Grundangebot ist zwingend
- Abweichen kann: Leistung (Projektvariante) oder Ausführung (Ausführungsvariante), nicht jedoch andere Preisgestaltung
- Variante hat zwingende Vorschriften der Ausschreibung zu beachten und muss im Vergleich zur ausgeschriebenen Leistung in technischer Hinsicht gleichwertig sein; Anbietende müssen Gleichwertigkeit der Variante nachweisen
- Vergabestelle muss sich mit zulässiger Variante sachlich auseinandersetzen und diese prüfen: Grosses Ermessen bei Beurteilung → Ausschluss oder Berücksichtigung bei Zuschlagsprüfung

d) Umgang mit Varianten II: «Vergütungsvarianten»

Grundsatz: «Vergütungsvarianten» sind unzulässig

- Problem: fehlende Vergleichbarkeit
- Zulässig, falls Vergleichbarkeit gewährleistet und in Ausschreibung vorgesehen (VB.2017.00122 vom 18.08.2017, E. 3.2; VB.2013.00806 vom 07.02.2014):
 - → Zusätzliche Offerierung von Pauschalangebot zu dem im Einheitspreismodell ausgestalteten Grundangebot

schneider • rechtsanwälte

Verfahrensabbruch / Widerruf

a) Verfahrensabbruch (Art. 43 IVöB) I

- Abbruch bei hängigem Vergabeverfahren vor Zuschlagserteilung oder nach vorgängigem Widerruf des Zuschlags
- Voraussetzungen (nicht abschliessend):
 - Bst. a: Definitiver Verfahrensabbruch (Verzicht auf Beschaffung)
 - Bst. b: Kein zulässiges/gültiges Angebot
 - Bst. c: Veränderte Rahmenbedingungen
 - Bst. d: keine wirtschaftliche Beschaffung / deutliche Überschreitung Kostenrahmen
 - Bst. e: Anhaltspunkte für unzulässige Wettbewerbsabrede
 - Bst. f: wesentliche Bedarfsänderung

a) Verfahrensabbruch (Art. 43 IVöB) II

- Abbruch muss immer ultima ratio sein: Gibt es mildere Mittel als den Abbruch?
- Anspruch auf Entschädigung bei ungerechtfertigten Abbrüchen; allenfalls sogar bei gerechtfertigten, aber durch die Vergabestelle «verschuldeten» Abbrüchen
- Vorgehen:
 - Verfügung (erhöhte Begründungspflicht) / Mitteilung
 - Publikation (im offenen/selektiven Verfahren)
 - Allenfalls Neuausschreibung

a) Verfahrensabbruch (Art. 43 IVöB) III: Teilabbruch?

- <u>Teilabbruch</u>: Vergabestelle gliedert nur bestimmte Leistungen aus einem gesamthaft ausgeschriebenen Leistungspaket aus
- Lediglich Verzicht auf <u>einen unwesentlichen Teil der ausgeschriebenen Arbeiten</u>, wenn sich wichtiger Grund auf diesen Teil bezieht
- Bsp.: wenn nur bei einzelnen Positionen eine massive Kostenüberschreitung vorliegt, nicht aber beim Gesamtpreis
 - → massiv teurere Positionen dürfen gestrichen und Teilabbruch verfügt werden (vgl. VB.2011.00330 vom 25.10.2011; VB.2002.00258 vom 23.01.2003)
- Wichtig: Leistungsänderung muss unwesentlich sein und darf keinen Einfluss auf die Rangfolge der Anbietenden haben

b) Widerruf des Zuschlags (Art. 44 IVöB)

- Vor Abbruch des Verfahrens oder bei nachträglicher Feststellung eines Ausschlussgrundes (vor Vertragsabschluss)
- Gründe dürfen bei Zuschlagserteilung nicht bekannt gewesen sein
- Vorgehen: Verfügung/Mitteilung und Publikation → anfechtbar
- Falls Vertrag mit anderer Anbieterin abgeschlossen werden soll:
 - → Widerruf Zuschlag vor Vertragsabschluss mit anderer Anbieterin durch rechtsmittelfähige Verfügung mit gleichzeitig neuer Zuschlagserteilung

Beispiele: Abbruch/Widerrufs zulässig?

- Einfache Beschaffung (z.B. standardisiertes Verbrauchsmaterial), Vergabestelle stellte hohe Anforderungen bezüglich Nachhaltigkeit, dann gingen keine Angebote ein. Wie weiter?
- Gleiches Beispiel wie oben. Nun ging ein Angebot ein, welches jedoch den Kostenanschlag deutlich übersteigt.
- Nach der Ausschreibung erfährt die Vergabestelle, dass es ein neues Produkt auf dem Markt gibt, welches ihr Bedürfnis viel besser abdecken würde.

Beispiele: Abbruch/Widerrufs zulässig?

- Nach Zuschlagserteilung wird über die Zuschlagsempfängerin Konkurs eröffnet.
- Im Beschwerdeverfahren entdeckt die Vergabestelle, dass die Bewertung der Angebote von der externen Beraterin nicht zulässig war.
- Im Beschwerdeverfahren stellt die Vergabestelle fest, dass der Leistungsbeschrieb fehlerhaft war.

schneider • rechtsanwälte

6. Nachhaltigkeit im Vergabeverfahren

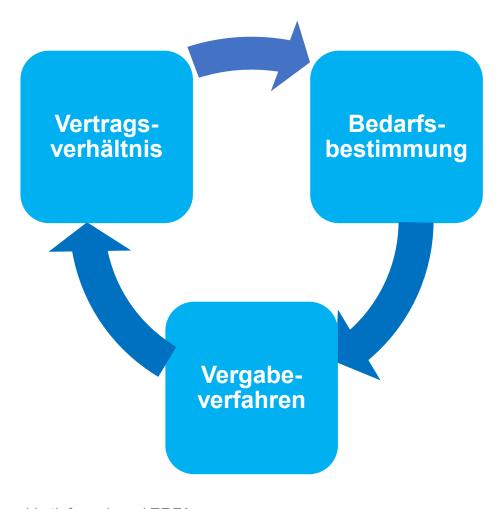
3 Dimensionen der Nachhaltigkeit: **Soziales Umwelt Wirtschaft**

Rechtsgrundlagen

- Art. 2 IVöB Zweck:
 «Diese Vereinbarung bezweckt:
 - a. Den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz des öffentlichen Mittel..»
- Art. 12 IVöB Teilnahmebedingungen
- Art. 29 IVöB Zuschlagskriterien:
 «...Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Nachhaltigkeit...»
 - «Ausbildungsplätze Lernender in der berufl. Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder Wiedereingliederung Langzeitarbeitslose»

Vorteile der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (Quelle: <u>BKB</u>):

- Wirtschaftlichkeit: Geringere Ausgaben für Energie, Rohstoffe, Abfallentsorgung
- Volkswirtschaftlicher Nutzen: Geringere externe Kosten durch verminderte Umweltbelastung (z.B. Gesundheitskosten, Fassadensanierungskosten, Lärmsanierung).
- Innovationsförderung: Gezielten Nachfrage nach ökoeffizienten Produkten fördert Innovationskraft der Wirtschaft und stärkt Wettbewerbsfähigkeit.
- Soziale Stabilität: Nachfrage nach fair produzierten Gütern kann menschenwürdige Arbeitsplätze und damit Lebensqualität und soziale Stabilität schaffen.
- Geringere Umweltbelastung: Weniger Ausstoss umweltgefährdender Stoffe bei Ressourcengewinnung, Produktion, Gebrauch und Wiederverwertung oder Entsorgung.
- Ressourcenschonung: verbesserte Ökoeffizienz (weniger Ressourcenverbrauch für dieselbe Leistung) und konsequente Anforderungen an Wiederverwertung und Trennbarkeit der Rohstoffe



Möglichkeiten zur Implementierung von «Nachhaltigkeit»

- Verzicht auf Beschaffung / Pooling
- Technische Spezifikationen (Leistungsbeschrieb; Art. 30 IVöB)
- Teilnahmebedingung (Art. 26 IVöB)
- Eignungskriterien (Art. 27 IVöB)
- Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB)
- Vertrag / Überwachung

Problemfelder bei der Umsetzung:

- Vereinbarkeit mit den weiteren Zielen des Vergaberechts, vor allem der Wirtschaftlichkeit
- Messbarkeit der Nachhaltigkeit
- Ziel und Wirkung der Massnahme: keine Bevorzugung inländischer Anbietender
- Sachlicher Bezug der Vorgaben und Kriterien
- Gewichtung der Zuschlagskriterien / Verhältnismässigkeit

Nachhaltigkeit in den technischen Spezifikationen

Definition Beschaffungsgegenstand und Leistungsbeschrieb (IVöB 30)

«...Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit und Abmessungen oder Produktionsverfahren, Anforderung Kennzeichnung und Verpackung...»

Vorgaben für technische Spezifikationen / Produktbeschreibung (Art. 30 IVöB):

- unterscheiden: zwingend verlangte <-> erwünschte Eigenschaften
- keine Marken / technische Angaben; wenn Beschrieb anders nicht möglich Zusatz «oder gleichwertig» (Art. 30 Abs. 3 IVöB)
- VB.2005.00200 vom 25.01.2006: «Unnötig detaillierte Vorgaben und Ausrichtung der Ausschreibung auf die Bedürfnisse des bisherigen Auftragnehmers»

Nachhaltigkeit in den technischen Spezifikationen

Zertifikate und Labels

- Gute Orientierungshilfe
- Vorgabe als technische Spezifikation nur wenn «sachgerecht» (hinreichender Leistungsbezug)
- Gleichwertige Zertifikate/Labels zulassen
- Nur Zertifikate/Label fordern, die man kennt und die inhaltlich die verlangten Anforderungen und Kriterien abdecken
- Ist Zertifikat/Label markteinschränkend? Kein Protektionismus als Ziel!

Nachhaltigkeit in den technischen Spezifikationen

Beispiele

- → Nachhaltige Mindestvorgaben definieren; Grundsatzentscheide treffen
- Elektrischer Antrieb bei Fahrzeugen
- Verwendung biologisch angebauter Lebensmittel
- Bau mit Holz aus nachhaltiger Holzwirtschaft oder nach anerkannten
 Standards (SNBS Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz, Minergie etc.)
- Vorgabe LED-Leuchtmittel statt Halogen

Nachhaltigkeit in den Teilnahmebedingungen

Art. 26/12 IVöB: Was gilt?

- Allgemeine Bedingungen für Zulassung zum Vergabeverfahren: gilt für alle Anbietenden und insbesondere auch deren Subunternehmen
- Verweis auf Art. 12 IVöB: z.B. Einhalten von Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung von Frau und Mann, Arbeitsschutzbestimmungen, umweltrechtliche Bestimmungen, Verzicht unzulä. Wettbewerbsabreden
- Gelten auch während Vertragserbringung
- Vergabestelle kann Nachweise verlangen und kontrollieren
 - → mind. Selbstdeklaration

Nachhaltigkeit als Eignungskriterium (Art. 27 IVöB)

Was gilt?

- offenes/selektives und Einladungsverfahren
- beschreiben Anforderungen, welche an Anbietende (nicht an Angebot) gestellt werden
 anbieterbezogen
- beziehen sich insbesondere auf fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische oder organisatorische Eignung / Leistungsfähigkeit
- sachgerecht und objektiv erforderlich: keine unnötige Eingrenzung des Marktes; VB.2016.00481 vom 17.11.2016

Nachhaltigkeit als Eignungskriterium (Art. 27 IVöB)

Was gilt?

- Nachweise festlegen, Beispiel: «Nachweis der genügenden Erfahrung zu…» oder «eidg. Fachausweis Polier» (VB.2017.00612 vom 20.12.2017)
- Ausschlusskriterien = Killerkriterien: können nur erfüllt oder nicht erfüllt werden → Ausschluss (Art. 44 IVöB)
- sind klar von Zuschlagskriterien abzugrenzen (insb. Qualität; vgl. BGE 139 II 489, Mehreignung)

Nachhaltigkeit als Eignungskriterium (Art. 27 IVöB)

Beispiele

- → Problematik: fehlender Angebotsbezug / «vergabefremd» / Markteinschränkung
- Ökologisches Know-How bzw. entsprechende Erfahrung
- Weiterbildungen/Schulungen im Bereich der Nachhaltigkeit
- Umweltmanagement-System
- Unzulässig: Lokale Leistungsfähigkeit / Reaktionszeit ohne sachliche Begründung

Was gilt?

- sind angebotsbezogen: bewertet wird das konkrete Angebot
- müssen objektiv erforderlich und überprüfbar sowie graduell bewertbar sein
- vorteilhafteste Angebot: Preis und Qualität sowie insbesondere Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik
- keine Kriterien aufführen, die nicht geprüft werden
- Verhältnis Eignungs- und Zuschlagskriterien; Mehreignung (BGE 139 II 489)

Reihenfolge? Gewichtung! Bewertung.

- Zuschlagskriterien (inkl. Unterkriterien) und deren Gewichtung sind in Ausschreibung/Ausschreibungsunterlagen bekanntzugeben (Art. 29 Abs. 3 IVöB)
- Gewichtung, die bekannt gegeben wurde, ist einzuhalten
- Nummerische Kriterien nur linear bewerten, restliche Kriterien einheitlich mit Notenskala von 0–5
- Verwendung unterschiedlicher Notenskalen ist unzulässig (VB.2013.00132 vom 10.04.2013)
- Tipp: Bewertungsmatrix bereits vorab erstellen

Beispiele und Rechtsprechung

- Grundsatz: Sozial oder ökologisch motivierte Kriterien ohne Leistungsbezug sind nur zulässig, wenn sie eine gesetzliche Grundlage haben (nach altem Recht: BGE 140 I 285, E.7)
- «Ökologische Überlegungen» bzw. «Länge der Anfahrtswege», wenn alleine auf den Anfahrtsweg abgestellt wird; nur zulässig, wenn für konkrete Beschaffung schnelles Intervenieren erforderlich (VB.2015.00477 vom 05.11.2015).

Beispiele und Rechtsprechung

- → Problematik: fehlender Sachbezug / «vergabefremd» / Messbarkeit
- Lebenszykluskosten
- Reparaturfähigkeit / Kreislauffähigkeit
- Lebensdauer
- Anteil recycelter Materialien
- Massnahmenplanung zur Nachhaltigkeit / Konzept ressourcenschonende Projektplanung
- Ausbildung Lernender / Integration Langzeitarbeitslose

Nachhaltigkeit im Vertrag

Was gilt?

- Vergabeverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur, aber ist immer auch Vertragsanbahnungsverhältnis (→ i.d.R. privatrechtlich)
- Rechtskräftiger Zuschlag beendet Vergabeverfahren und stellt Abschlusserlaubnis für Vertragsabschluss dar (keine Kontrahierungspflicht)
- Rechtsnatur Vertrag: i.d.R. privatrechtlich, allenfalls verwaltungsrechtlich
- Vertragsanpassungen und -ergänzungen: Was ist möglich und wo sind die Grenzen?
 - Nur Detailverhandlungen / Präzisierungen
 - Keine Änderung der Rangfolge
 - Keine Veränderung des potenziellen Anbieterkreises

Nachhaltigkeit im Vertrag

Beispiele

- Konventionalstrafen bei Verletzung von nachhaltigkeitsbezogenen Anforderungen
- Garantien für Ersatzteile (und deren Verfügbarkeit)
- Kontroll-/Auditrechte

- Vereinbarung der Einhaltung von gewissen Standards oder Klimazielen
- Verpflichtung zur gemeinsamen Erarbeitung eines Nachhaltigkeitskonzepts

Nachhaltige Zuschlagskriterien /
Beispiele zur Diskussion
(nicht als Empfehlung)

- Eigentumskosten / Total Cost of Ownership (TCO): Sämtliche kosten, welche während des Eigentums anfallen. D.h. Anschaffungs-, Erhaltungs- und Entsorgungskosten.
- Lebenszykluskosten (LZK/LCC): Berücksichtigt Kosten während des ganzen Lebenszyklus eines Produktes (von der Entwicklung eines Produktes bis zu dessen Rücknahme). Es werden dabei insbesondere auch die «Umweltkosten» berücksichtigt.
- → Vergabestelle definiert die Daten, welche die Anbietenden zur Verfügung stellen müssen und die Methode zur Definierung der TCO/LCC

Beispiel 1: Beschaffung Maschine

2 Lebenszykluskosten (LZK)

Anschaffungskosten

Gesamtpreis für das System inkl. Transport zum Lieferort, Installation, Vor-Ort-Schulung (für mind. 4 Personen), zwei Jahre Garantie (inkl. ggf. notwendige Wartungen während der Garantiezeit)

Kosten für Instandhaltung nach der Garantiezeit

Jährliche Kosten für reguläre/notwendige Wartungen und ggf. zu erwartende/r Reparaturen/Teilkomponentenersatz für eine Nutzungsdauer von 8 Jahren (nach der Garantiezeit). Annahme: 4'000 Betriebsstunden pro Jahr

Kosten für Energieverbrauch

Stromkosten über 10 Jahre. Annahme pro Jahr: 4'000 Betriebsstunden und 4'700 Standby-Stunden, Kosten pro kWh von 0.28 CHF

Gewichtung: 300 / 900 Punkte

Rücknahmeerlös/Entsorgungskosten

Falls das Gerät nach der garantierten Nutzungsdauer (siehe Punkt 4. "Langlebigkeit") nach Installationsdatum vom Anbieter gegen einen Erlös zurückgenommen wird, wird dieser von den LZK abgezogen werden. Gratisrücknahmen haben keinen Einfluss auf das Total der LZK. Etwaige Recycling-/Entsorgungskosten für den Auftragnehmer sind zu beziffern und führen zur Erhöhung der LZK.

Taxonomie "Lebenszykluskosten":

Angebot mit den tiefsten Lebenszykluskosten (500'000 CHF) erhält 360 Punkte (Maximalpunktzahl). Betrachtetes Angebot (550'000 CHF bzw. 10% teurer als tiefstes Angebot) erhält 324 Punkte (= 10% Abzug von der Maximalpunktzahl)

Fehlende Angaben erhalten keine Punkte.

Beispiel 1: Beschaffung Maschine

3 Ökologische Nachhaltigkeit

Klimawirkung

Die Klimawirkung des angebotenen Produkts wird mittels dem Erfüllungsgrad Klimaneutralität beurteilt.

Nachweis: Klimaneutral/-positiv-Label eines zertifizierten Anbieters, welches bezeugt, dass der CO₂-Fussabdruck (in CO₂ - Äquivalenten) des angebotenen Produkts (sog. Product Carbon Footprint gemäss ISO 14067 / GHG-Protokoll-Produkt-Standard / PAS 2050) gemessen (nach dem Prinzip cradle-to-grave) und die produktbezogenen Treibhausgasemissionen kompensiert/überkompensiert wurden.

Gewichtung Z3: 100 / 900 Punkte

Klimawirkung: 50 Langlebigkeit: 30

Kreislauffähigkeit: 20

Taxonomie "Klimawirkung":

50 Punkte (Maximalpunktzahl) erhalten Angebote, welche einen positiven oder neutralen CO₂-Fussabdruck (gemäss oben genannter Standards) des angebotenen Produktes aufweisen.

33 Punkte erhalten Angebote, welche einen CO₂-Fussabdruck (gemäss oben genannter Standards) aufweisen können, jedoch die Treibhausgas-Emissionen des angebotenen Produktes zum Zeitpunkt der Angebotserstellung noch nicht kompensieren.

17 Punkte erhalten Angebote, wo die Anbieterin nachprüfbar dokumentieren kann, dass die Erarbeitung eines Product Carbon Footprints (gemäss oben genannter Standards) für das angebotene Produkt angestrebt wird.

0 Punkte erhalten Angebote ohne entsprechenden Nachweis.

Beispiel 1: Beschaffung Maschine

Langlebigkeit (garantierte Nutzungsdauer)

Die Mindestanforderung an die garantierte Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre (inkl. 2 Jahre Garantie). Dabei handelt es sich um ein MUSS-Kriterium, d.h. Angebote, welche diese Mindestanforderung nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt. Dasjenige Angebot, welches die Mindestanforderung am besten übererfüllt erhält die maximale Punktzahl.

Gewichtung Z3: 100 / 900 Punkte

Klimawirkung: 50 Langlebigkeit: 30

Kreislauffähigkeit: 20

Taxonomie "Langlebigkeit"

Garantierte Nutzungsdauer des besten Angebots = 15 Jahre 5 Jahre Übererfüllung = 100% = 30 Punkte (Maximalpunktzahl)

Garantierte Nutzungsdauer des betrachteten Angebots = 12 Jahre 2 Jahre Übererfüllung \rightarrow Spanne = 3 Jahre = $\frac{5-3}{5}\chi100$ = 40% = 12 Punkte

Garantierte Nutzungsdauer des schlechtesten Angebots = 10 Jahre = 0 Jahre Übererfüllung = 0% vom besten Angebot = 100% Abzug von der Maximalpunktzahl = 0 Punkte

Beispiel 1: Beschaffung Maschine

Gewichtung Z3: 100 / 900 Punkte

Klimawirkung: 50 Langlebigkeit: 30

Kreislauffähigkeit: 20

Kreislauffähigkeit

Die Kreislauffähigkeit des Materialflusses beurteilen wir mittels zwei Indikatoren:

- Indikator f
 ür die Verwendung von recycelten und wiederverwendeten Materialien; 10 Punkte
- 2. Indikator Recyclingfähigkeit; 10 Punkte

Beispiel 2: Beschaffung Fahrzeug

Kriterium		Gewichtung	
ZK1	Preis	40 %	
ZK2	Erwartete Instandhaltungs- und Wartungskosten	10 %	
ZK3	Erfüllung Anforderungskatalog	40 %	
ZK4	Bewertung Projekt- und Lösungsbeschreibung	10 %	

ZK2: Erwartete Instandhaltungs- und Wartungskosten

- Schätzung Aufwand für Vergabestelle x Stundenansatz intern
- Offerierung Kosten Anbieterin

Beispiel 3: Werkleistungen (KBOB-Vorlage)

Kriterien	Gewichtung	Subkriterien	Note	N x G = P
	in % (G)	in %	(N)	max. Punktzahl
Z1 Preis				
1.1 Angebotspreis	70		5	350
1.2 Preis für Optionen				
1.3 Preis für ∀arianten				
Z2 Fachkompetenz	10		5	50
Z3 Qualität	10		5	50
Z4 Nachhaltigkeit				
Z5 Termine	10		5	50
Z6 Lebenszykluskosten				
Z7 Organisation				
Z8 Servicebereitschaft				
ZX				
Total	100%			500

Beispiel 3: Werkleistungen (KBOB-Vorlage)

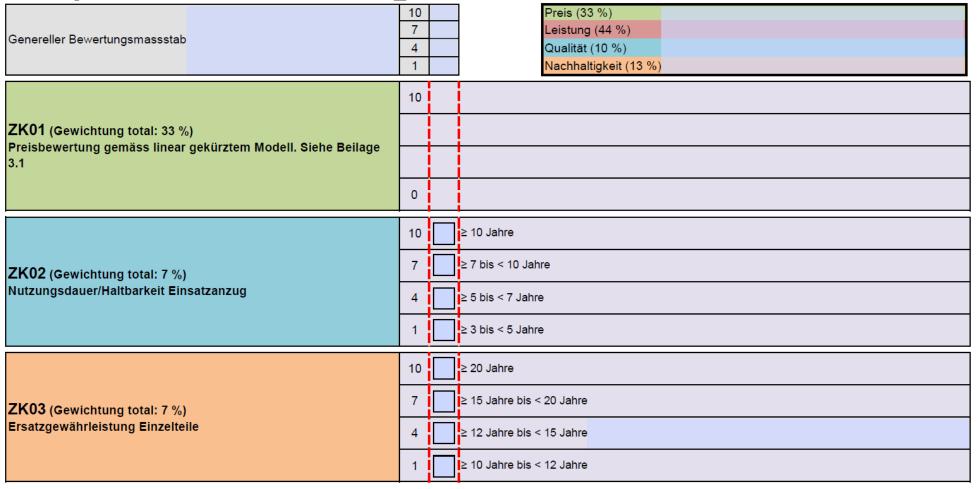
Z6 Lebenszykluskosten

- a) Betriebskosten: Aufwand f
 ür Betriebsmittel, Unterhalt, Ersatz.
- b) Rückbaukosten: Abschätzung des Aufwandes für die sortenreine Trennung der Einzelne.
- c) Entsorgung: Abschätzung der Entsorgungskosten.

Dieses ist als Bestandteil des Angebots (Teil B, Angebot und Nachweise für Vergabeverfahren für Werkleistungen; KBOB-Dokument Nr. 13) einzureichen.

Zuschlagskriterien: Nachhaltigkeit

Beispiel 1: Schutzkleidung



Beispiel 2: Führung Gastrobetrieb

3	Nachhaltigkeit	•	ZK L: Stellenwert Nachhaltigkeit (Erkennen und Würdigung der Bedeutung der Nachhaltigkeit in den Verpflegungsbetrieben, überzeugendes Aufzeigen von Entwicklungspotenzial, Nachvollziehbarkeit der Erhebung für die Bewertung notwendigen Kennzahlen)
		•	Massnahmenplanung Nachhaltigkeit (Gehalt und Nachvollziehbarkeit von überzeugenden Massnahmen, Aufzeigen des konkreten Nutzens zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele)

Rang	Kriterien
1	Qualität
2	Wirtschaftlichkeit
3	Nachhaltigkeit

Die im Folgenden aufgeführten Massnahmen zur Nachhaltigkeit gelten als Minimal-Standard (Muss-Kriterien):

- Umweltmanagementsystem ISO Standard 14001 oder äquivalent
- Mindestens je ein veganes und vegetarisches Menü müssen im täglichen Angebot pro Standort enthalten sein (Ausnahme Standorte ohne Menus)
- Bei Angeboten ausserhalb der Menülinien, müssen mindestens 50 % des Angebots vegan und vegetarisch sein. Vegane Angebote müssen enthalten sein.
- 100% des Fleischs stammt aus der Schweiz und erfüllt Schweizer Tierschutzstandards.
- Fisch und Meeresfrüchte werden in der Regel nur im Nebenangebot verwendet. Diese stammen zu 100 % aus der Schweiz oder werden zu 100 % im WWF-Fischratgeber als «grün» bewertet.
- 100% der Eier stammen aus Schweizer Freilandhaltung.
- Der Anbieter hat ein Konzept zur Vermeidung von Food-Waste und Verwertung von Essensresten zu erstellen und umzusetzen.
- Flugimporte von Gemüse, Salat und Obst ist wenn immer möglich zu vermeiden
- Basmati-Reis, Südfrüchte, Kaffee, Kakao, Rohrohrzucker und Gewürze sind Fair Trade

Beispiel 3: Papierverwertung

EK2 Organisatorische Leistungsfähigkeit

Die Anbietenden verfügen über Management-Systeme in den nachfolgenden Bereichen und reichen als Nachweis ein Beschrieb dieser Systeme ein, wobei jeweils folgende Themen abgehandelt werden müssen (Umfang frei):

Umweltmanagement

- Analyse möglicher Auswirkungen des Unternehmens auf die Umwelt
- Festlegung der betrieblichen umweltpolitischen Ziele
- Massnahmen zur Umsetzung und Überwachung der Ziele im Unternehmen

Zuschlagskriterien

ZK1 Angebotspreis / Vergütung (70 %)

ZK2 Ökologie Abnehmer*in (20 %)

ZK3 Ökologie Verwerter*in (10 %)

ZK2 Ökologie Abnehmer*in (20 %)

Angebote von Anbietenden für die "Übernahme und Verwertung des in der Stadt Zürich gesammelten Papier aus Haushalten und Unternehmen" werden wie folgt bewertet: Bewertet wird die Ökologie:

- Weitertransport ab Übergabestandort, für die Dauer von zwei Jahren (Formblatt D2
 Ökologie Abnehmer*in). Das Angebot wird gemäss folgender Tabelle bezüglich des
 Weitertransports ab Übergabestandort bewertet.
- Grobes Verkehrskonzept ist dem Angebot beizulegen

Bewertung	Punkte	Verkehrs- resp. Transportmittel
Verkehrs- resp. Transportmittel für den	20	Transport mit Elektro/Wasserstoff-LKW
Transport ab dem Übergabestandort		oder Transport mit der Bahn
	10	Transport mit Hybrid-Antrieb
	5	Transport mit Erdgas/Biogas-LKW
	0	Transport mit LKW mit Verbrennungsmotor (Vorgabe: Minimum Euro 6)

ZK3 Ökologie Verwerter*in (10 %)

Bewertet wird die Ökologie:

- Ökologisches Kriterium Papierfabrik, als Messkriterium wird die ausgestossene Tonnen CO_{2e} pro Tonne verwertetem Papier für das Referenzjahr 2022 genommen.
- Für die Angabe der ausgestossenen Tonnen CO_{2e} pro Tonne verwerteten Papier sind zwingend folgende Werte zu berücksichtigen: Scope 1, Scope 2 und Scope 3 gemäss german-gri-305-emissions-2016.pdf (globalreporting.org) (Angabe Scope 1 "Direkte THG-Emissionen / Scope 2 "Indirekte energiebedingte THG-Emissionen / Scope 3 "Sonstige indirekte THG-Emissionen).

Das Angebot mit dem tiefsten Wert an ausgestossenen Tonnen CO_{2e} pro Tonne verwerteten Papier erhält die maximale Punktesumme von 10 Punkten. Menge CO_{2e} Spanne: Null Punkte ≥ 200 % des tiefsten CO_{2e} Wertes, dazwischen verläuft die Bewertung linear.

Zuschlagskriterien

ZK1 Angebotspreis / Vergütung (70 %)

ZK2 Ökologie Abnehmer*in (20 %)

ZK3 Ökologie Verwerter*in (10 %)

Beispiel 4: Lebensmittel

1.1 Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

Der Anbieter/Die Anbieterin sichert zu, dass die offerierten Produkte keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) enthalten oder aus solchen bestehen bzw. aus GVO hergestellt wurden oder Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt wurden (einschliesslich Zusatzstoffen, Trägerstoffen und Aromen). Ausgenommen hiervon sind zufällige oder technisch nicht vermeidbare Kontaminationen mit genetisch verändertem Material. Dabei gilt der Schwellenwert gemäss Art. 6a Abs. 1 lit. b Ziff. 1 der Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel (aktuell 0.5 % bezogen auf die einzelnen Zutaten). Der Anbieter/Die Anbieterin offeriert keine Produkte, die mit ionisierenden Strahlen bestrahlt wurden oder welche Zutaten enthalten, die mit ionisierenden Strahlen bestrahlt wurden. Im Dokument «Teilnahmevoraussetzungen, Eignungskriterien, Funktionaltechnische Musskriterien und Musskriterien zu Nachhaltigkeit» Anhang B ist dies zu bestätigen.

1.2 Flugverbot

Es dürfen keine Produkte geliefert werden, die mit dem Flugzeug transportiert wurden. Im Dokument «Teilnahmevoraussetzungen, Eignungskriterien, Funktionaltechnische Musskriterien und Musskriterien zu Nachhaltigkeit» Anhang B ist dies zu bestätigen.

Beispiel 5: Dienstleistung (Grünflächenbewirtschaftung)

7.3 Schritt 3: Prüfung der Eignungskriterien

Nr.	Kriterium	Inhalt
1.1	Qualitätsmanagement	Angaben zu unternehmenseigenen Qualitätssicherungssystem oder wo vorhanden Angabe zu Zertifikat ISO 9001 oder Angabe von Mitgliedschaften in Verbänden wie z.B. Unternehmerverband Gärtner Schweiz, Jardin Suisse etc.
1.2	Umweltmanagement	Angaben zu unternehmenseigenen Umweltmanagement oder wo vorhanden Angabe zu Zertifikat ISO 14001 oder Angabe von Mitgliedschaften in Verbänden wie z.B. Unternehmerverband Gärtner Schweiz, Jardin Suisse etc.

Beispiel 5: Dienstleistung (Grünflächenbewirtschaftung)

Z 3.2	ökologische Nachhaltigkeit	Punkte max.	Ø-Punkte max.	Gewicht in %
	Massnahmen zur Nachhaltigen Bewirtschaftung der Grünflächen	5	E	15
	Massnahmen zur CO2 Reduktion im Unternehmen allgemein und bezogen auf das Mandat		5	15
'				

Ökologische Nachhaltigkeit

Der Anbieter hat im Anhang_08_Auftragsanalyse_ökologische-Nachhaltigkeit auf die Nachhaltigkeit seiner Tätigkeit einzugehen. Es sind Massnahmen aufzuzeigen, die einen aktiven Beitrag zum Schutz der Umwelt leisten.

- Massnahmen zur Nachhaltigen Bewirtschaftung der Grünflächen
- Massnahmen zur CO2 Reduktion im Unternehmen allgemein und bezogen auf das Mandat

schneider • rechtsanwälte

Fundstellen

Fundstellen Rechtsgrundlagen

Wichtig: jeweils geltende Erlasse konsultieren

- Ab 1. Oktober 2023 in Kraft (revidierte Erlasse):
 - Beitrittsgesetz zur IVöB (<u>BeiG IVöB</u>)
 - Submissionsverordnung (<u>SVO</u>)
- Bis 30. September 2023 in Kraft:
 - Beitrittsgesetz zur IVöB vom 15. September 2003
 - Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003

Nützliche Links – Allgemein

- www.beschaffungswesen.zh.ch
- trias.swiss / Handbuch für Vergabestellen
- www.simap.ch
- https://www.bpuk.ch/foeb/ivoeb-be/einfuehrung
- www.kbob.admin.ch
- www.vgr.zh.ch / www.bundesverwaltungsgericht.ch / www.bger.ch